



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

**Stellungnahme des Deutschen Fußball-Bundes (DFB)  
im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum „Staatsvertragsentwurf  
zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ReformStV)**

11. Oktober 2024

***Der Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB) ist mit mehr als 7,7 Millionen in seinen Vereinen registrierten Mitgliedern - davon mehr als 1,2 Millionen Frauen und Mädchen - einer der größten Sportfachverbände der Welt. Rund 24.000 Vereine und 139.000 Mannschaften nehmen derzeit an dem vom DFB organisierten Spielbetrieb teil. Die Vereine sind in 26 Landes- und Regionalverbände sowie der Deutschen Fußball-Liga (DFL) organisiert. Der DFB trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs. Er vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland.***

***Der DFB verwertet als Rechteinhaber die Medienrechte der Länderspiele der Nationalmannschaften der Frauen und Männer, der U-Nationalmannschaften der Juniorinnen und Junioren, der 3. Liga, der Google Pixel Frauen-Bundesliga und des DFB-Pokals der Frauen und Männer.***

Am 26. September 2024 haben die Regierungschefinnen und -chefs im Vorfeld der anstehenden Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) einen Entwurf für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ReformStV)“ vorgelegt, mit dem der geltende Medienstaatsvertrag (MStV) geändert werden soll. Alle Interessierten sind aufgefordert, bis zum 11. Oktober 2024 ihre Anregungen und Anmerkungen zu den vorliegenden Änderungsvorschlägen einzureichen.

Von dieser Möglichkeit macht der DFB als einer der von den vorgeschlagenen Änderungen Betroffenen im Folgenden gerne Gebrauch.

### **1. Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR)**

Auftrag des ÖRR ist es, durch die Herstellung und Verbreitung seines Angebots zur freien und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen (§ 26 Abs. 1 MStV). Er hat insbesondere die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle mit einer angemessenen Angebotsvielfalt zu unterbreiten, das allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht.

Dazu gehört auch eine umfassende, ausgewogene und journalistisch-redaktionell aufbereitete Sportberichterstattung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erschöpfen sich Berichte über herausragende (nationale und internationale) Sportereignisse nicht in ihrem Unterhaltungswert, sondern



gehören zur Information über aktuelle Ereignisse im Sinne des klassischen Rundfunkauftrags<sup>1</sup>. Sie dienen durch die Vermittlung von Werten wie Fairness, Respekt und Teamgeist der allgemeinen Meinungsbildung und der Schaffung eines Gemeinschaftsgefühls für breite Schichten der Bevölkerung.

Eine umfassende Sportberichterstattung, die ein möglichst breites Publikum anspricht und erreicht, erfüllt insofern auch eine grundlegende und wichtige gesellschaftliche Funktion. Der Sport bietet Informationsmöglichkeiten auch im lokalen und nationalen Rahmen sowie Anknüpfungspunkte für eine breite Kommunikation in der gesamten Bevölkerung („Tagesgespräch“). Eine umfassende Berichterstattung über Sportveranstaltungen und Sportwettbewerbe ist somit Teil der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG).

## **2. Herausragende gesellschaftliche Bedeutung des Fußballs**

Der Sport, und hier besonders der Fußball, haben eine besondere gesellschaftliche Bedeutung in Deutschland. Der gerade zu Ende gegangene „Sportsommer“ hat noch einmal jedem vor Augen geführt, welche herausragende gesellschaftliche Wirkung von internationalen Sportgroßveranstaltungen ausgeht.

Sowohl die UEFA EURO 2024 im eigenen Land als auch die Olympischen und Paralympischen Spiele in Paris haben an den Sportstätten vor Ort und zu Hause an den Fernsehbildschirmen erneut viele Millionen Menschen in ihren Bann gezogen und begeisternden Sport gezeigt. Diese besondere gesellschaftliche Bedeutung insbesondere des Fußballs als Sendeinhalt zeigt sich nicht zuletzt an der so genannten „Großereignisliste“, wo neben den Olympischen Spielen vor allem die Pflicht zur Ausstrahlung von Fußballwettbewerben im frei empfangbaren Fernsehen geregelt ist (§ 13 MStV).

Fernsehsender, die heute an Akzeptanz bei der Jugend verlieren, werden zukünftig mutmaßlich auch bei der Gesamtquote zurückfallen. ARD und ZDF ziehen im Wettbewerb um die jüngere Zielgruppe insbesondere deshalb den Kürzeren, weil sie zu wenige Programme für die Zielgruppe anbieten. Bei den Sehgewohnheiten der jüngeren Generation kommt der ÖRR praktisch nicht vor. Die einzige Ausnahme ist die Übertragung herausragender Sportereignisse, vor allen Dingen Sportveranstaltungen des Fußballs<sup>2</sup>. Gerade der Sport trägt damit maßgeblich zur Zukunftsfähigkeit des ÖRR bei, dessen Zuschauer aktuell ein Durchschnittsalter von etwa 65 Jahren haben.

Als gemeinnütziger Verein, in dessen Verbundsystem 7,7 Millionen Mitglieder in 24.500 Vereinen organisiert sind, fördert der DFB in hohem Maße den Spitzen-, Breiten- und Freizeitsport durch ein flächendeckendes und preiswertes Angebot für alle

---

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil vom 17.02.1998 – 1 BvF 1/91, Rz. 110.

<sup>2</sup> ARD, <https://www.ard.de/die-ard/aufgaben-der-ard/Programm-Sport-in-der-ARD-100/>.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Sport- und Fußballbegeisterten. Er trägt damit gleichermaßen zur Förderung des Nachwuchses und der sportlichen Spitze bei. Der DFB ist sich seiner besonderen, aus seiner Größe, aber auch aus seiner Strahlkraft erwachsenden gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und bekennt sich dazu, mit den Möglichkeiten des Fußballs gesellschaftspolitische Aspekte angemessen zu unterstützen.

Der DFB ist durch die Verwertung von Medienrechten als einziger Spitzenverband in Deutschland in der Lage, sein flächendeckendes Engagement in der Breite aus eigener Kraft (ohne staatliche Förderung) zu betreiben und dauerhaft aufrechtzuerhalten und durch niedrige Mitgliedsbeiträge in den Vereinen den Zugang zum Fußball für alle Bevölkerungsschichten zu gewährleisten.

### 3. Nachteilige Auswirkungen der Änderungsvorschläge auf ÖRR und DFB

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Novellierung des MStV, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages mit einer Begrenzung des Sportrechteetats haben potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Verwertung von Medienrechten des DFB und den gesellschaftlichen Auftrag des ÖRR.

#### a. § 26 Abs. 5 neu (Auftrag des ÖRR):

Die vorgeschlagene Änderung des **§ 26 Abs. 5 ReformStV** zielt darauf ab, dass die Sportberichterstattung des ÖRR den Sport in seiner gesamten Breite abbildet. Insbesondere sollen auch solche Sportarten und Sportereignisse von gesellschaftlicher Bedeutung Ausdruck finden, die keiner oder nur einer geringen kommerziellen Vermarktung unterliegen. Zur Verwirklichung dieser Ziele soll der ÖRR unter Einbeziehung der zuständigen Gremien eine gemeinsame Strategie zur Sportberichterstattung entwickeln.

Der DFB begrüßt grundsätzlich eine möglichst breite und vielfältige Berichterstattung über Veranstaltungen des Breiten- und Spitzensports auf regionaler und nationaler Ebene.

Künftig sollen aber *„Sportarten und Sportereignisse, die keiner oder nur einer geringen kommerziellen Vermarktung unterliegen“* bevorzugt werden. Für den DFB ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage der ÖRR zukünftig entscheiden möchte, welche Sportart oder welche Sportveranstaltung *„keiner oder nur einer geringen kommerziellen Vermarktung unterliegen“*. Das betrifft in der Regel Sportarten oder Sportveranstaltungen, die nicht primär auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und nur begrenzte Einnahmen aus der Werbung, dem Sponsoring oder anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten beziehen. Das würde bedeuten, dass künftig vor allem lokale oder regionale Amateur- und Breitensportwettbewerbe im ÖRR übertragbar sind. Denn auch alle Ligen, Wettbewerbe und Turniere aus anderen Sportarten auf Leistungs- und Spitzensportebene



sind zu einem gewissen Grad auf Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit angewiesen und streben diese auch an.

Die beabsichtigte Änderung des MStV würde voraussichtlich – je nach Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „kommerzielle Vermarktung“ – dazu führen, dass eine Übertragung von Fußballspielen im ÖRR stark eingeschränkt würde. Dass Fußball als mit Abstand beliebteste Sportart in Deutschland sich im Programminhalt des ÖRR, der gerade eine Angebotsvielfalt abbilden soll, nicht mehr im aktuellen Umfang wiederfinden soll, ist für den DFB schwer nachvollziehbar.

Auch die Kriterien für die künftige Programmgestaltung des ÖRR im Bereich der Sportübertragungsrechte sind nicht nachvollziehbar. Nach Auffassung des DFB wird dabei völlig außer Acht gelassen, ob die betreffenden nicht und geringfügig kommerziellen Sportarten und Sportveranstaltungen überhaupt auf das Interesse der Fernsehzuschauer treffen. Insgesamt regt der DFB an, die Kriterien für die künftige Programmgestaltung des ÖR nicht nur an unbestimmten und intransparenten Kriterien wie einer „geringen kommerziellen Vermarktung“, sondern in erster Linie am Interesse der Zuschauer und der Abbildung einer breiten Auswahl an Sportarten und Sportveranstaltungen auszurichten.

Das Interesse und die Nachfrage nach Sportarten und Sportveranstaltungen als Sendehalte lässt sich insbesondere an der Einschaltquote bemessen. Gerade herausragende internationale Sportgroßveranstaltungen sind – im Gegensatz zu „nicht oder geringfügig kommerziellen“ Sportveranstaltungen besonders stark nachgefragt. In Jahren mit internationalen Sportgroßveranstaltungen (zuletzt: EM und WM 2022 und EM 2024) sind Sportübertragungen mit besonders interessanten Fußballspielen regelmäßig an der Spitze der Liste der erfolgreichsten Einzelsendungen im ÖRR. Beispielsweise sahen am 5. Juli dieses Jahres 26,15 Millionen Menschen das Spiel Deutschland gegen Spanien der Fußball-Europameisterschaft der Männer (Marktanteil: 80,3 Prozent).

Durch diese enorme Reichweite als Sendeinhalt tragen Sportübertragungen wesentlich zur Akzeptanz des ÖRR in breiten Schichten der Bevölkerung bei. Umgekehrt ermöglicht erst der ÖRR eine flächendeckende Reichweite in Deutschland und spielt eine sehr entscheidende Rolle für die Sichtbarkeit des Sports in seiner gesamten Bandbreite. Eine Strategieänderung des ÖRR hätte damit auch zur Folge, dass künftig über Sportübertragungen nicht mehr dieselbe Breite der Gesellschaft erreicht werden kann und damit auch die Akzeptanz des ÖRR voraussichtlich abnimmt.

Es ist daher aus Sicht des DFB schwer nachzuvollziehen, warum eine Änderung des ÖRR im Bereich der Sportübertragungen sich zum Ziel setzt, sehr attraktive Sportarten und Sportveranstaltungen zugunsten weniger attraktiver Sportarten und Sportveranstaltungen aus dem Sportanteil des Gesamtangebots zu verdrängen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat in seiner Stellungnahme zurecht auf die



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Bedeutung medialer Plattformen für den Sport hingewiesen. Gerade der Fußball fungiert hierbei als eine Art „Anker“ und „Türöffner“ für andere Sportarten und Sportveranstaltungen, die im Zusammenhang mit Sendeformaten im ÖRR einbezogen werden. Fußballübertragungen finanzieren die hochwertige Produktion sowie deren Infrastruktur und ermöglichen eine flächendeckende Reichweite in die Regionen, mit der zum Beispiel stark regional verankerte Formate wie die 3. Liga oder der „Finaltag der Amateure“ (mit der Übertragung der Pokalendspiele aller Fußballlandesverbände) erst ermöglicht werden.

**Der DFB lehnt einen Verdrängungswettbewerb anhand willkürlicher und intransparenter Kriterien nachdrücklich ab, wenn gleichzeitig die Ausweitung des Gesamtangebots an Sportübertragungen ausdrücklich nicht erwünscht ist** (s. Begründung zu § 26 Abs. 5 ReformStV).

**Der DFB spricht sich dafür aus, den § 26 Abs. 5 ReformStV ab Satz 2 zu streichen.**

b. § 35 Abs. 5 neu (Kostensteuerung):

Der neue § 35 Abs. 5 ReformStV sieht vor, die Kosten für den Erwerb von Sportübertragungsrechten zu deckeln. Sie sollen künftig ein angemessenes Verhältnis zum Gesamtprogrammaufwand im Sinne einer festen Prozentregel nicht mehr überschreiten. Zugleich soll der Erwerb nur noch zu „marktüblichen“ Preisen erfolgen, genauso wie das Angebot von Sublicenzen. Eine exklusive Auswertung soll nur noch zulässig sein, wenn und soweit dies zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich ist.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum mit dem Sport nur ein konkreter Sektor mit zugleich hoch attraktiven Sendeinhalten einem **Kostendeckel** unterworfen werden soll. In diesem Zusammenhang sollte stärker berücksichtigt werden, dass die Übertragung von Sportveranstaltungen und Sportwettbewerben direkt und indirekt vorteilhafte Auswirkungen auch auf die wirtschaftliche Tätigkeit des ÖRR haben. Die Übertragung von attraktiven Sportveranstaltungen erhöht die Möglichkeit der ÖRR im Umfeld der Übertragungen das eigene Sendeangebot erfolgreich Werbung zu verkaufen und sich damit teilweise zu finanzieren sowie für das eigene, auf die Sportübertragungen folgende Sendeangebot, ein breiteres Publikum zu finden.

Hinzu kommt, dass die wegfallende Sportberichterstattung durch Ersatzprogramme kompensiert werden müsste<sup>3</sup>. Einsparungen bei den Aufwendungen für Sportrechte stehen daher Mehraufwendungen an anderer Stelle gegenüber. Aufgrund der zahlreichen damit verbundenen Unwägbarkeiten sind die Kosten für Ersatzprogramme für

---

<sup>3</sup> Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), Sonderbericht zu finanziellen Auswirkungen möglicher Ansätze zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vom 27.09.2024, S. 67.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

den ÖRR nicht belastbar zu beziffern, so dass nicht abzusehen ist, ob die beabsichtigten Änderungen überhaupt zu nachhaltigen Kosteneinsparungen bei einem gleichzeitigen Verlust von hoch attraktiven Sendeinhalten von Sportveranstaltungen führen. Selbst nach Einschätzung von ARD und ZDF führen geringere Einschaltquoten zu Mindererträgen bei den Werbeerlösen, die auf der Einnahmeseite zu kompensieren wären oder weitere Einsparzwänge zur Folge hätten<sup>4</sup>.

Auch die in dem Vorschlag vorgesehene, **starre Prozent-Regel** entspricht nicht der geltenden Praxis auf dem Markt für Verwertungsrechte. Gerade Verhandlungen bzw. formelle und transparente Ausschreibungsverfahren um den Erwerb attraktiver Sportübertragungsrechte sind sehr dynamisch. Eine starre Prozent-Regel führt dazu, dass der ÖRR häufig nicht mehr konkurrenzfähig sein wird und attraktive Fußball-Inhalte zunehmend hinter der für viele Zuschauer nicht zugänglichen Bezahlschranke verschwinden. Ein Kernbereich der Rundfunkfreiheit ist die Programmautonomie des Rundfunkveranstalters, also seine Freiheit, über die Inhalte und Umfang seines Programmes selbst zu entscheiden. Die Konsequenzen der starren Prozent-Regel kommen insofern einem grundrechtlich geschützten Eingriff in die Rundfunkfreiheit und Programmautonomie des ÖRR sehr nahe.

Der Vorschlag zum **Erwerb von Sportübertragungsrechten zu „marktüblichen“ Preisen** berücksichtigt nicht ausreichend die intensive Konkurrenzsituation auf dem Sportrechtmarkt im Hinblick auf die zuschauerattraktivsten Sportarten. In Deutschland sind die Live-Übertragungsrechte von Fußballspielen die attraktivsten und wertvollsten Sportrechte. Um den Erwerb dieser Rechte konkurrieren die Sender des ÖRR, private frei empfangbare (Free-TV) und Bezahlfernsehsender (Pay-TV) oder weitere Wettbewerber wie Online-Plattformen und Telekommunikationsunternehmen. Der „marktübliche“ Preis ist damit von der Nachfrage nach diesen Rechten abhängig.

Der vorgeschlagene **Ausschluss einer „exklusiven Auswertung“** von attraktiven Sportveranstaltungen – wie Länderspiele der Fußballnationalmannschaften oder Spiele der 3. Liga in den dritten Fernsehprogrammen der ARD – führt aus Sicht des DFB zu sehr starken Einschränkungen bei der Verbreitung dieser Inhalte. Sie berücksichtigt auch nicht die bereits erwähnten, von einer exklusiven Verwertung ausgehenden vorteiligen Wirkungen für den ÖRR (z.B. zusätzliche Werbeerlöse). Zudem wäre dieses Kriterium geeignet, viele der Rechteinhaber in eine Anpassung ihrer (zum Teil exklusiven) Vergabesystematik zu zwingen – sofern auch der ÖRR im Rahmen der Rechteauktionen und Verhandlungen nach wie vor angesprochen werden soll.

Der **Kostendeckel**, die Ausrichtung an „marktüblichen“ Preisen und der Ausschluss einer „exklusiven Auswertung“ gehen nach Auffassung des DFB insbesondere zu Lasten der weiteren **Entwicklung des Frauenfußballs**. Durch die Partnerschaft des DFB

---

<sup>4</sup> KEF, Sonderbericht zu finanziellen Auswirkungen möglicher Ansätze zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vom 27.09.2024, S. 67.



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

mit dem ÖRR ist es in den vergangenen Jahren gelungen, die Länderspiele der Frauen-Nationalmannschaft und die Spiele der Google Pixel Frauen-Bundesliga zu sehr attraktiven Sendeinhalten zu entwickeln. Nicht zuletzt die Spiele der Frauen-Nationalmannschaft bei internationalen Turnieren fanden sehr starken Zuspruch bei den Zuschauern. So war die Übertragung des Endspiels der Frauenfußball-Europameisterschaft am 31. Juli 2022 in der ARD mit einer Einschaltquote von 17,95 Millionen Zuschauern (Marktanteil: 64,5 Prozent) erstmals die meistgesehene Sendung des Jahres im deutschen Fernsehen. Die vorgeschlagenen Regelungen könnten dazu führen, dass sich diese Erfolgsgeschichte, die maßgeblich auf der guten Zusammenarbeit zwischen ÖRR und dem DFB fußt, in Zukunft ohne die Beteiligung des ÖRR fortsetzen würde. Es ist davon auszugehen, dass dadurch eine flächendeckende Sichtbarkeit des Frauenfußballs in ganz Deutschland – auch als Vorbild für andere Frauensportarten – nicht mehr gewährleistet werden kann. Hoch attraktive Spiele würden den daran interessierten Zuschauern vorenthalten. Vor allem aber könnten der DFB und der ÖRR ihrem gesellschaftlichen Anspruch sowie den Forderungen der Politik nach Ausbau der Sichtbarkeit des Frauensports und ein gewisses Maß der Gleichbehandlung des Frauenfußballs mit dem Männerfußball in den Medien nicht mehr in gleicher Weise gerecht werden.

**Der DFB spricht sich aus den genannten Gründen für eine ersatzlose Streichung des § 35 Abs. 5 ReformStV aus.**